



WBG Volkswerft Stralsund eG, Kedingshäuser Straße 78, 18435 Stralsund

**Kontakt:**

An die  
Mitglieder der  
Wohnungsbaugenossenschaft  
Volkswerft Stralsund eG

Telefon: +49 3831 3770-0  
Reparaturannahme: +49 3831 377010  
Telefax: +49 3831 377077  
E-Mail: info@wbg-volkswerft.de  
Internet: www.wbg-volkswerft.de

Ihr Ansprechpartner: **Der Vorstand**

Durchwahl +49 3831 377015

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Stralsund  
17.06.2024

**Vertreterversammlung am 24.06.2024  
Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats  
Mitteilungen in der Presse**

Sehr geehrte Mitglieder,

vielleicht haben Sie in den vergangenen Tagen Pressemitteilungen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern anlässlich der am 24.06.2024 stattfindenden Vertreterversammlung gelesen.

Hierzu möchten wir Ihnen mitteilen, dass sich die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern nach § 24 Abs. 5 unserer Satzung regelt (umseitig abgedruckt).

Grundvoraussetzung ist dabei ein Vorschlag einer geeigneten Person durch den Aufsichtsrat, ein Aufsichtsratsmitglied oder ein Mitglied.

Für sämtliche in der Einladung benannten Kandidaten sind entsprechende Vorschläge gemacht und dem Vorstand zur Kenntnis gebracht worden.

Darüber hinaus liegen dem Vorstand keine Vorschläge vor.

Die vorherige Aufnahme als Mitglied der Genossenschaft ist keine Voraussetzung für eine Wahl als Aufsichtsratsmitglied. Mit der Annahme der Wahl zum Aufsichtsratsmitglied wird regelmäßig die Mitgliedschaft begründet. Eine separate Zulassung durch den Vorstand ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Der Vorstand hat diesen Vorfall zum Anlass genommen, die Zulassung von Neumitgliedern an eine Wohnungsvergabe zu koppeln, da sonst die Möglichkeit besteht, durch Beitritt zur Genossenschaft und Eigenvorschlag als Aufsichtsratsmitglied die Regelungen der Satzung zu unterlaufen.

Wir haben diesen Vorgang mit äußerstem Befremden zur Kenntnis nehmen müssen, möchten Ihnen aber versichern, dass von uns die Satzungsregelungen jederzeit beachtet werden.



## **Auszug aus der Satzung der Wohnungsbaugenossenschaft Volkswerft Stralsund eG**

### **§ 24 Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Vertreterversammlung kann eine höhere Anzahl festsetzen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen persönlich Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Gehören juristische Personen oder Personenhandelsgesellschaften der Genossenschaft an, können die zur Vertretung befugten Personen in den Aufsichtsrat gewählt werden. Wahl bzw. Wiederwahl kann nur vor Vollendung des 67. Lebensjahres erfolgen.
- (2) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernde Vertreter von Vorstandsmitgliedern sein. Sie dürfen auch nicht als Mitarbeiter in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft stehen. Mitglieder des Aufsichtsrates können nicht sein Angehörige eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes gemäß § 21 Abs. 2 oder eines Mitarbeiters, der in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft steht.
- (3) Ehemalige Vorstandsmitglieder können erst zwei Jahre nach Ausscheiden aus dem Amt (Karenzzeit) und nach erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden. Die Karenzzeit gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder, die gemäß Abs. 7 für einen im Voraus begrenzten Zeitraum zu Vertretern von verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellt worden sind.
- (4) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Vertreterversammlung für fünf Jahre gewählt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit dem Schluss der fünften ordentlichen Vertreterversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Vertreterversammlung abzuberufen und durch Wahl zu ersetzen.
- (5) Vorschlagsberechtigt für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern sind der Aufsichtsrat, einzelne Aufsichtsratsmitglieder sowie jedes Mitglied. Mitglieder des Vorstandes sind nicht vorschlagsberechtigt. Zwischen dem Tag, an dem der Wahlvorschlag dem Vorstand zugeht und dem Tag der Versammlung muss, vorbehaltlich Satz 6, ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Hierfür ist der Zugang des Wahlvorschlags bei der Genossenschaft maßgebend. Weder der Tag der Versammlung noch der Tag, an dem der Wahlvorschlag dem Vorstand zugeht, werden mitgerechnet. Bei Wahlen im Rahmen von Versammlungen nach § 32c müssen die Vorschläge bis zu dem von Vorstand und Aufsichtsrat nach § 32c Abs. 3 Satz 4 Buchst. A festgelegten Zeitpunkt eingehen. Nach Ablauf der Frist gemäß Satz 3 oder Satz 6 können keine Wahlvorschläge mehr gemacht werden.
- (6) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Vertreterversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Vertreterversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei herabsinkt oder der Aufsichtsrat nicht mehr beschlussfähig ist im Sinne von § 27 Abs. 4. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.
- (7) Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellen. In dieser Zeit und bis zur erteilten Entlastung wegen ihrer Tätigkeit im Vorstand dürfen sie keine Tätigkeit als Aufsichtsrat ausüben.

- (8) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Er wählt eine Person für die Schriftführung sowie deren Stellvertretung. Das gilt auch, soweit sich seine Zusammensetzung durch Wahlen nicht verändert hat. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung erfolgt durch den Vorstand. Die Leitung der konstituierenden Sitzung obliegt bis zu den Wahlen nach Satz 1 demjenigen Aufsichtsratsmitglied mit dem höchsten Lebensalter.
- (9) Dem Aufsichtsrat steht eine angemessene Vergütung zu. Über die Höhe beschließt die Vertreterversammlung.

Mit freundlichen Grüßen



Bodo Lorenz  
Aufsichtsratsvorsitzender



Henry Thom  
Vorstandsmitglied



René Rädtke  
Vorstandsmitglied